

Erratum zu LAI-Vollzugshilfe „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ vom 16.09.2022

Vorbemerkung und Anlass: Die Fassung der LAI-Vollzugshilfe „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ mit Stand vom 16.09.2022 wurde auf der 146. LAI-Sitzung am 26.09.2022 beschlossen und zur Anwendung empfohlen. Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zum Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften ([Link DIP](#)) ergaben sich noch Änderungen an den gesetzlichen Formulierungen, die auch auf die Vollzugshinweise (geringfügige) Auswirkungen haben. Diese Änderungen konnten allerdings in der Fassung vom 16.09.2022 nicht (mehr) berücksichtigt werden. Die Änderungen betreffen im Kapitel 9 das Unterkapitel „Windenergieanlagen“ und dort den Abschnitt „3. Ausnahmen von immissionsbezogenen Limitierungen“ (Seiten 34 und 35). Nachstehend findet sich eine Fassung dieses Abschnitts, in dem die redaktionellen Anpassungen sichtbar gemacht sind, die sich aus den Änderungen in den gesetzlichen Formulierungen ergeben (Hinweis: diese Korrekturen konnten bisher nicht durch die LAI beschlossen werden; die AG „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ empfiehlt diese Korrekturen den Vollzugsbehörden vorab mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen, um Missverständnisse zu vermeiden).

Stand des vorliegenden Dokumentes: 16.10.2022

„3. Ausnahmen von immissionsbezogenen Limitierungen“

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen enthalten die Genehmigungen von WEA teilweise Vorgaben zu Betriebseinschränkungen. Dies betrifft insbesondere den Betrieb zur Nachtzeit, um eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Nachtzeit sicherzustellen. Auch aus der Beschränkung optischer Immissionen (insbesondere der Dauer des periodischen Schattenwurfs) können sich solche Einschränkungen ergeben. Mit Blick auf die durch den Gasmangel ausgelöste zunehmend angespannte Lage auf dem Strommarkt und die damit einhergehende Gefahr für wirtschaftliche und gesellschaftliche Verwerfungen hat sich der Bundesgesetzgeber entschieden, die Bedeutung von Vorgaben zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (insbesondere soweit es um erhebliche Belästigungen geht) im Vergleich zum Interesse an der kurzfristigen Ausweitung der Stromproduktion auch aus WEA temporär neu und abweichend von bestehenden untergesetzlichen Regelungen und normkonkretisierenden Hinweisen zu gewichten. Dies kommt durch den neuen § 31k BImSchG zum Ausdruck, der bis zum 15.04.2023 befristet ist. Demnach soll die zuständige Behörde während der Alarmstufe oder der Notfallstufe des Notfallplans Gas (vgl. dazu Kapitel 2) bei Vorliegen einer ersten oder erheblichen Gasmangellage auf Antrag des Betreibers Abweichungen von einzelnen in der Genehmigung enthaltenen Anforderungen an die Geräusche zur Nachtzeit und an die optischen Immissionen einer Windenergieanlage zulassen,

- um die StrommengeLeistung einer Windenergieanlage zu erhöhen, deren Betriebszeit zur Verminderung oder Vermeidung von Schattenwurf beschränkt ist, oder
- um die Leistung oder die Strommenge einer Windenergieanlage in der Nachtzeit zu erhöhen, soweit sich der Schallpegel¹ der Anlage in dieser Zeit um maximal 4 dB(A) gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöht. Dies kann zu ~~(weiteren)~~ Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm führen. Die quantitative Limitierung auf maximal 4 dB(A) soll die Erhöhung auf ein mit dem Gesundheitsschutz noch vereinbares Maß beschränken.

¹ Die Formulierung kann sowohl auf die Erhöhung des Schallleistungspegels der Anlage, wie auch auf die Erhöhung des Immissionsbeitrags der Anlage bezogen werden.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen; dies gilt insbesondere für geeignete Nachweise zur Einhaltung der Erhöhung um maximal 4 dB(A). Die zuständige Behörde hat dem Betreiber den Eingang des Antrags unverzüglich zu bestätigen. Aufgrund der Soll-Bestimmung kann sich die Prüfung der Behörde – abseits der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung (insb. der Geräuscherhöhung um maximal 4 dB(A) bei Fällen der Nummer 21) – auf das mögliche Vorliegen eines atypischen Falles beschränken. Die Zulassung von Abweichungen ist wiederum gegenüber den §§ 15 und 16 BImSchG die speziellere Norm, so dass für die Änderung keine ergänzende Anzeige oder Änderungsgenehmigung erforderlich ist (vgl. auch § 31k Absatz 4 BImSchG).

Da die angesprochenen Beschränkungen regelmäßig in den Nebenbestimmungen zu den Genehmigungen von WEA ausdrücklich geregelt sind, besteht verwaltungsrechtlich die einzige Möglichkeit in einer befristeten Änderung oder Aussetzung der entsprechenden Nebenbestimmungen durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde. Zur Beschleunigung und Entlastung wird der Verwaltungsakt nach Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags durch das Gesetz fingiert, sofern keine Rückäußerung der Behörde innerhalb dieser Frist erfolgt. D.h. die beantragte Abweichung gilt dann als zugelassen, falls der Antrag hinreichend bestimmt ist, sich die beantragte Abweichung auf Anforderungen an die Geräusche zur Nachtzeit und/oder die optische Immission beschränkt und (auch) alle weiteren Anforderungen des § 31k Absatz 1 BImSchG eingehalten sind (sich also insbesondere die Erhöhung des Schallpegels bei Ausnahmen nach Nr. 2 auf maximal 4 dB(A) beschränkt). Liegt nach Ansicht der Behörde ein atypischer Fall vor, in dem keine Abweichung zugelassen werden darf, oder sind die erforderlichen Nachweise mangelhaft oder unvollständig, so sollte der Antrag innerhalb der Frist abgelehnt werden.

Abweichend von den §§ 31a bis 31j BImSchG stellt § 31k unmittelbar auf die Alarmstufe bzw. Notfallstufe ab. Da diese aktuell offiziell ausgerufen ist, bedarf es hierfür keines Nachweises durch den Betreiber. Die abweichende Formulierung wurde im parlamentarischen Verfahren eingeführt; praktisch ergibt sich hieraus kein anderer zeitlicher oder fachlicher Anwendungsbereich als in den §§ 31a bis 31j. Der Tatbestand einer ersten oder erheblichen Gasmangellage, auf den § 31k Bezug nimmt, ist durch die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans aktuell erfüllt (vgl. Gesetzesbegründung). Dies muss vom Betreiber nicht gesondert nachgewiesen und von der Behörde nicht individuell geprüft werden. Der Bundesgesetzgeber hat allerdings diese speziell auf die Strommangellage ausgerichteten Regelungen zunächst bis zum 15.04.2023 befristet, da derzeit davon ausgegangen wird, dass durch Gegenmaßnahmen spätestens nach Ablauf dieses Datums keine besondere, durch den Gasmangel induzierte Strommangellage mehr vorliegt. Daher müssen die Ausnahmen nach § 31k BImSchG auf die Dauer der GasmangellageAlarm- oder Notfallstufe, längstens jedoch bis zum 15.04.2023, befristet werden. Hebt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Alarmstufe oder Notfallstufe vor dem 15. 04.2023 auf, endet die Zulassung der Abweichungen bereits zum Ablauf des letzten Tages des auf die Aufhebung folgenden Quartals; spätestens jedoch am 15.04.2023. Diese Befristung gilt auch für die gesetzlich fingierten Ausnahmen.

Ausweislich der Formulierung und der Gesetzesbegründung bezieht sich der § 31k BImSchG ausschließlich auf Betriebseinschränkungen wegen optischer Immissionen und nächtlicher Geräusche. Betriebseinschränkungen, die auf Geräusche am Tag ausgerichtet oder die (auch) zur Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorgaben (z.B.. Artenschutz) erforderlich sind, bleiben davon unberührt und dürfen (auf dieser Grundlage) nicht verändert werden.“